

## VERORDNUNG über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2012 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.12.2012 wird verordnet:

### § 1

#### Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Langenegg erhebt ab dem 1. Jänner 2013 eine Zweitwohnsitzabgabe.

### § 2

#### Abgabegenstand, Ausnahmen

1. Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
2. Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt **nicht** vor, wenn
  - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
  - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 200 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;
  - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

1. Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt € 3,10 je Quadratmeter, maximal € 760,75 je Ferienwohnung.

2. Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
  - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v. H.,
  - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v. H.,
  - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v. H.,
  - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v. H.

Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.

3. Die Abgabe gemäß Abs. 1 wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.Jänner 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Für die Gemeinde Langenegg

der Bürgermeister



Georg Moosbrugger

